

Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschlieferung nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf unter Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts

Zugl. Diss. München, Univ. 2006

Bearbeitet von  
Sofia Stathouli

1. Auflage 2007. Taschenbuch. 448 S. Paperback  
ISBN 978 3 8316 0634 4  
Format (B x L): 14,5 x 20,5 cm

Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Europäisches, internationales  
Wirtschaftsrecht

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Sofia Stathouli

**Die Haftung des Verkäufers  
für Sachmängel und Falschlieferung  
nach dem Wiener Übereinkommen  
über den internationalen Warenkauf  
unter Berücksichtigung des deutschen  
und griechischen Rechts**



Herbert Utz Verlag · München

## **Rechtswissenschaften**

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner  
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 51

Zugl.: Diss., München, Univ., 2007

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN 3-8316-0634-X

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die überarbeitete und aktualisierte Fassung der im Wintersemester 2004-2005 unter dem Titel „Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefierung nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf unter Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts“ bei der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München eingereichten Dissertation dar.

Professor *Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris* hat diese Arbeit ange-regt und betreut. Für seine umfassende wissenschaftliche und persönliche Unterstützung fühle ich mich ihm zu tiefsten Dank verpflichtet. Herrn *Pro-fessor Dr. Helmut Köhler* ist für das Zweitgutachten mit seinen hilfreichen Hinweisen zu danken. Dank gebührt auch meinen Athener Lehrern Profes-sor *Dr. Michael Stathopoulos*, Professor *Dr. Philippos Doris* und Professor *Dr. Ioannis Karakostas*, die mich bereits in meinen Studienjahren gefördert und ermutigt haben, das Magister- und Doktorstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität in München durchzuführen. Die Stiftung „KONRAD ADENAUER“ und die Stiftung „ALEXANDER S. ONASSIS“ haben durch ein Promotionsstipendium meinen Aufenthalt in Deutschland wesentlich erleichtert, wofür ich ihnen ebenfalls Dank schulde.

Zuletzt möchte ich mich bei den Assistenten meines Betreuers Herr *Dr. Carsten Herresthal* und Frau *Christa Hausmann* für ihre wertvollen Ratschläge bedanken.

Sofia Stathouli

Athen, im Juli 2006



## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXII
Einleitung - Intention der Autorin.....	1
<b>Kapitel 1:</b> Vorbemerkung.....	5
§ 1. Entstehung und allgemeiner Inhalt des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 11.04.1988 .....	5
<b>Kapitel 2:</b> Die Vertragswidrigkeit der Kaufsache. Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefereung im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen Recht .....	25
§ 2. Der Begriff des Sachmangels und der Falschliefereung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	25
§ 3. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Haftung des Verkäufers und die Verteilung der Gefahr zwischen den Vertragsparteien nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	68
§ 4. Zusätzliche Haftungsvoraussetzungen bei Vertragswidrigkeit der Ware .....	96
<b>Kapitel 3:</b> Die Rechtsbehelfe des Käufers bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen Recht .....	127
Einführung in die Rechtsbehelfe des Käufers bei einer Vertragsverletzung vom Verkäufer nach dem UN-Kaufrecht – die starke Tendenz des Wiener Übereinkommens zur Aufrechterhaltung des Vertrags.....	127

§ 5. Die Nacherfüllungsansprüche des Käufers nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht .....	129
§ 6. Die Setzung einer Frist zur nachträglichen Lieferung .....	163
§ 7. Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht .....	175
§ 8. Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	234
§ 9. Die Wirkung der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht .....	254
§ 10. Der Rechtsbehelf der Minderung des Kaufpreises nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	323
§ 11. Der Rechtsbehelf des Schadensersatzes nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	376
Literaturverzeichnis.....	410
Lebenslauf der Autorin .....	441

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsübersicht ..... IX  
 Abkürzungsverzeichnis ..... XXII

**Einleitung – Intention der Autorin** ..... 1

*Kapitel 1*  
**Vorbemerkungen**

**§ 1. Entstehung und allgemeiner Inhalt des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 11.04.1980** ..... 5

**I. Einleitung** ..... 5

**II. Geschichtliche Entwicklung der Kaufrechtsvereinheitlichung** ..... 6

    1. Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für den internationalen Warenhandel ..... 6

    2. Die Haager Übereinkommen von 1964 ..... 7

        ▪ Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) ..... 7

        ▪ Das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (EAG) ..... 7

    3. Ergebnisse und Erfahrungen bei Anwendung des Haager Kaufrechts ..... 8

    4. UNCITRAL-Entwurf und das UN-Kaufrechtsübereinkommen ..... 10

**III. Geltungsbereich des UN-Kaufrechts gem. Art. 1 CISG** ..... 11

    1. Geltung für bewegliche Sachen ..... 12

    2. Niederlassung der Parteien in verschiedenen Staaten ..... 13

        a. Niederlassungsstaaten als Vertragsstaaten ..... 14

        b. IPR-Verweisung auf das Recht eines Vertragsstaats ..... 15

<b>IV. Der dispositive Charakter des UN-Kaufrechts</b> .....	16
1. Abdingbarkeit gem. Art. 6 CISG.....	16
2. Die Bedeutung von Gebräuchen und Gepflogenheiten gem. Art. 9 CISG .....	18
<b>V. Grundzüge des UN-Kaufrechts – Gliederung, Inhalte und Strukturen des UN-Kaufrechts</b> .....	20
<b>VI. Zusammenfassung</b> .....	21

### *Kapitel 2*

#### **Die Vertragswidrigkeit der Kaufsache**

#### **Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschlieferung im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen Recht**

<b>§ 2. Der Begriff des Sachmangels und der Falschlieferung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht</b> .....	25
<b>I. Festlegung der geschuldeten Beschaffenheit der Ware gem. Art. 35 CISG – Die Beweislast für die Vertragswidrigkeit der Ware</b> .....	25
1. Vertragliche Leistungsbeschreibung als primärer Maßstab nach Art. 35 Abs. 1 CISG („subjektiver Fehlerbegriff“).....	27
a. Die Haftung des Verkäufers für Qualitätsabweichungen der Ware.....	30
b. Die Haftung des Verkäufers für Falschlieferung – die Falschlieferung als Unterfall der Abweichung der Ware von den Anforderungen des Vertrags .....	31
c. Die Haftung des Verkäufers für Quantitätsabweichungen der Ware.....	34
d. Die Haftung des Verkäufers für Mängel an der Verpackung oder am Behältnis den Anforderungen des Vertrags.....	35
2. Objektive Kriterien zur Präzisierung der vertraglichen Leistungsbeschreibung nach Art. 35 Abs. 2 CISG.....	36
a. Geeignetheit der Ware für den gewöhnlichen Gebrauch...37	
b. Nichteignung der Ware für einen bestimmten Zweck.....	40
c. Kauf nach Probe.....	42
d. Übliche oder angemessene Verpackung der Ware .....	43

3.	Ausschluss der Haftung des Verkäufers gem. Art. 35 Abs. 3 CISG .....	45
<b>II.</b>	<b>Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefierung im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht .....</b>	<b>49</b>
1.	Einzelne Tatbestandsmerkmale des § 434 BGB und der Art. 535, 536 gr. ZGB .....	49
a.	Der Begriff des Sachmangels: Die Entscheidung für den subjektiven Begriff .....	49
b.	Selbständig zustande kommende Beschaffenheitsbestimmung .....	52
i.	Eignung der Kaufsache für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung .....	52
ii.	Eignung der Kaufsache für die gewöhnliche Verwendung und Aufweisen der üblichen, zu erwartenden Beschaffenheit .....	53
iii.	Öffentliche Äußerungen .....	55
c.	Montagefehler .....	58
d.	aliud-Lieferung und Minderlieferung .....	59
2.	Ausschluss der Haftung des Verkäufers wegen der Kenntnis des Käufers vom Mangel .....	61
<b>III.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>63</b>

**§ 3. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Haftung des Verkäufers und die Verteilung der Gefahr zwischen den Vertragsparteien nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht .....**

<b>I.</b>	<b>Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs und die Gefahrtragung von den Parteien im UN-Kaufrecht .....</b>	<b>68</b>
1.	Allgemeine Betrachtung .....	68
2.	Der Gefahrübergang gem. Art. 36 Abs. 1 CISG .....	72
3.	Der Gefahrübergang gem. Art. 36 Abs. 2 CISG .....	73
4.	Die Gefahrtragung beim internationalen Kauf beweglicher Sachen .....	76
a.	Die Gefahrtragung beim Platzkauf .....	76
b.	Die Gefahrtragung beim Versendungskauf .....	79
c.	Die Gefahrtragung beim Kauf von reisenden Waren .....	84
<b>II.</b>	<b>Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs und die Gefahrtragung im deutschen und griechischen nationalen Kaufrecht .....</b>	<b>85</b>

1.	Der Platzkauf in den beiden nationalen Kaufrechten – die „ratio legis“ des § 446 BGB und des Art. 522 gr. ZGB .....	86
2.	Der Versendungskauf in den beiden nationalen Kaufrechten – die „ratio legis“ des § 447 BGB und des Art. 524 gr. ZGB .....	88
<b>III. Zusammenfassung .....</b>		<b>93</b>
<b>§ 4. Zusätzliche Haftungsvoraussetzungen bei Vertragswidrigkeit der Ware .....</b>		<b>96</b>
<b>I. Die Art. 38, 39, 40 und 44 CISG und ihr Kompromisscharakter ..</b>		<b>96</b>
1.	Allgemeine Betrachtung .....	96
2.	Untersuchungsobliegenheit des Käufers als Vorbereitung seiner Rügeobliegenheit – eine Regelung im Interesse des Verkehrsschutzes und der Rechtsklarheit .....	97
a.	Art und Weise der Untersuchung .....	99
b.	Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers bei der aliud-Lieferung .....	102
c.	Dauer der Untersuchungsfrist .....	105
d.	Ort der Untersuchung.....	107
3.	Rügeobliegenheit gem. Art. 39 CISG.....	110
a.	Anzeige der Mängel.....	112
b.	Anzeigefristen nach Art. 39 Abs. 1 und 2 CISG .....	114
i.	Die subjektiv-relative Frist.....	114
ii.	Die objektiv-absolute Frist.....	118
4.	Bösgläubigkeit des Verkäufers i. S. d. 40 CISG .....	119
5.	Vernünftige Entschuldigung i. S. d. Art. 44 CISG .....	122
<b>II. Zusammenfassung .....</b>		<b>124</b>

*Kapitel 3***Die Rechtsbehelfe des Käufers bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen nationalen Recht**

**Einführung in die Rechtsbehelfe des Käufers bei einer Vertragsverletzung vom Verkäufer nach dem UN-Kaufrecht – die starke Tendenz des Wiener Übereinkommens zur Aufrechterhaltung des Vertrags. ....** 127

**§ 5. Die Nacherfüllungsansprüche des Käufers nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht ..** 129

**Die Stellung des Erfüllungsanspruches bzw. der Ansprüche des Käufers auf nachträgliche Erfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung im UN-Kaufrecht .....** 129

**I. Der Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung nach Art. 46 Abs. 2 CISG.....** 131

1. Allgemeine Betrachtung .....

 131

2. Die Voraussetzungen des Ersatzlieferungsanspruches.....

 134

a. Wesentliche Vertragsverletzung i. S. d. Art. 46 Abs. 2 CISG – Das Verhältnis des Ersatzlieferungsrechtsbehelfs zum Vertragsaufhebungsrechtsbehelfs .....

 134

b. Anmeldung des Ersatzlieferungsanspruches .....

 138

c. Rückgabefähigkeit der vertragswidrigen Ware .....

 141

**II. Der Anspruch des Käufers auf Nachbesserung nach Art. 46 Abs. 3 CISG .....** 143

1. Allgemeine Betrachtung .....

 143

2. Die Voraussetzung des Nachbesserungsanspruches: Zumutbarkeit für den Verkäufer.....

 145

3. Die Bindungswirkung des Nachbesserungsanspruches – Wechsel der Rechtsbehelfe.....

 148

4. Ort, Zeit, Risiko und Kosten der Nachbesserung .....

 150

**III. Nacherfüllungsanspruch des Käufers im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht...**  152

1. Allgemeine Betrachtung .....

 152

2. Das Wahlrecht des Käufers hinsichtlich der Nacherfüllungsmethode .....

 154

3.	Die Grenzen der Nacherfüllungspflicht des Verkäufers – Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung .....	156
<b>IV.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	158
<b>§ 6.</b>	<b>Die Setzung einer Frist zur nachträglichen Lieferung einer vertragsgemäßen Ware</b> .....	163
<b>I.</b>	<b>Nachfristsetzung durch den Käufer nach Art. 47 CISG</b> .....	163
1.	Die Funktion der Nachfristsetzung hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „wesentlichen Vertragsverletzung“ im Fall der Lieferung einer nicht vertragsgemäßen Ware .....	163
2.	Die Funktion der Nachfristsetzung hinsichtlich der Gefahrverteilung zwischen den Kaufparteien im Fall der Lieferung einer nicht vertragsgemäßen Ware .....	165
3.	Die Funktion der Nachfristsetzung hinsichtlich der Bindungswirkung für beide Vertragsparteien .....	168
4.	Die Setzung einer angemessenen Nachfrist .....	170
5.	Die Rechtsfolgen der Nachfristsetzung .....	172
<b>II.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	173
<b>§ 7.</b>	<b>Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung nach dem UN- Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht</b> .....	175
<b>I.</b>	<b>Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung bei vorzeitiger Lieferung</b>	
	Die Regelung des Art. 37 CISG .....	175
<b>II.</b>	<b>Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung nach dem Liefertermin</b> .....	179
1.	Die Regelung des Art. 48 CISG .....	179
2.	Die Voraussetzungen des Rechts auf Nacherfüllung bei der Lieferung einer mangelhaften Ware nach Art. 48 Abs. 1 CISG .....	181
a.	Der Mangel bei der Erfüllung .....	181
b.	Die Behebung des Mangels .....	182
c.	Die Zumutbarkeit .....	184
3.	Der Vorbehalt des Art. 49 CISG .....	187
4.	Die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung und die Behebbarkeit des Mangels – das Verhältnis des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers zum Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung nach Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG. Sofortige Vertragsaufhebung bei wesentlicher Vertragsverletzung? .....	189
i.	Meinungsstand .....	189
ii.	Eigene Stellungnahme .....	198

5.	Das Verhältnis des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers zum Ersatzlieferungsanspruch des Käufers nach Art. 46 Abs. 2 CISG hinsichtlich der Wesentlichkeit der Vertragsverletzung.....	203
6.	Das Verhältnis des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers zu sonstigen Rechtsbehelfen des Käufers .....	208
7.	Das Nacherfüllungsrecht nach Art. 48 Abs. 2-4 CISG .....	211
a.	Allgemeine Betrachtung .....	211
b.	Die Aufforderung zur Erklärung über das Nacherfüllungsangebot des Verkäufers nach Art. 48 Abs. 2 CISG .....	214
c.	Die Anzeige der Erfüllungsbereitschaft des Verkäufers nach Art. 48 Abs. 3 CISG .....	216
d.	Der Umfang der Bindung des Käufers .....	217
e.	Die Wirksamkeit der Aufforderung oder der Anzeige des Verkäufers nach Art. 48 Abs. 4 CISG .....	220
<b>III. Das Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich</b>		
<b>mit dem UN-Kaufrecht .....</b>		
1.	Das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers im deutschen nationalen Recht.....	222
a.	Die Fristsetzung durch den Käufer .....	222
b.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 440 BGB – Die Grenzen des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers ..	224
i.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach den §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB.....	224
ii.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Verweigerung der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB (§ 440 S. 1, 1. Alt. BGB).....	225
iii.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 440 S. 1, 2 und 3 Alt. BGB .....	226
2.	Das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers im griechischen nationalen Recht – das Recht des Verkäufers zur Ersatzlieferung gem. Art. 546 gr. ZGB.....	228
<b>IV. Zusammenfassung .....</b>		
<b>§ 8. Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht ..</b>		
<b>I. Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung gem. Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG .....</b>		
1.	Allgemeines .....	234

2.	Die Voraussetzungen der Vertragsaufhebung bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware .....	236
a.	Die Lieferung einer vertragswidrigen Ware als Wesentliche Vertragsverletzung i. S. d. Art. 25 CISG .....	236
b.	Die Erklärung der Vertragsaufhebung .....	240
c.	Die Fristen für die Aufhebungserklärung im Fall der Lieferung einer vertragswidrigen Ware .....	244
<b>II.</b>	<b>Der Rechtsbehelf des Rücktritts im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht .....</b>	<b>247</b>
<b>III.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>251</b>
<b>§ 9.</b>	<b>Die Wirkung der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht .....</b>	<b>254</b>
<b>I.</b>	<b>Die Aufgabe der Rückabwicklung und ihr Verhältnis zum Rechtsbehelf des Schadensersatzes nach dem UN-Kaufrecht. ....</b>	<b>254</b>
<b>II.</b>	<b>Die Umwandlung des Kaufvertrags nach seiner Aufhebung in ein Abwicklungsverhältnis zwischen den Parteien .....</b>	<b>256</b>
1.	Die Rückabwicklung des Kaufvertrags durch wechselseitige Rückgewähr der empfangenen Leistungen Zug um Zug .....	258
2.	Die Gefahrtragsregelung des Art. 82 CISG .....	260
a.	Die Aufhebungssperre wegen wesentlicher Veränderung des Restitutionsgegenstandes nach Art. 82 Abs. 1 CISG .....	262
b.	Der maßgebliche Zeitpunkt für den Wegfall des Aufhebungsrechts .....	266
c.	Rückabwicklung trotz Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand gem. Art. 82 Abs. 2 CISG – die Entreicherungsgefahr in den Ausnahmefällen des Art. 82 Abs. 2 CISG .....	271
i.	Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand, die nicht auf einer Handlung oder einem Unterlassen des Käufers beruht .....	273
ii.	Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand infolge der in Art. 38 CISG vorgesehenen Untersuchung .....	281
iii.	Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand aufgrund Verkaufs, Verbrauchs oder Verarbeitung im normalen Verkehr .....	282
<b>III.</b>	<b>Vorteilsausgleich .....</b>	<b>286</b>
1.	Verzinsung des Kaufpreises nach Art. 84 Abs. 1 CISG .....	287

2.	Ausgleich von den aus der Kaufsache oder aus einem Teil der Kaufsache gezogenen Vorteilen nach Art. 84 Abs. 2 CISG .....	292
a.	Herausgabe der aus der Kaufsache gezogenen Vorteile nach Art. 84 Abs. 2 lit. a CISG .....	293
i.	Natürliche Früchte der Sache – Rückgabe in Natur oder in Geld? .....	293
ii.	Gebrauchsvorteile – Gegenwert dieser Vorteile entsprechend der Nutzungsdauer .....	295
iii.	Umfang der Herausgabepflicht .....	297
b.	Herausgabe der Surrogate der Kaufsache nach Art. 84 Abs. 2 lit. b CISG .....	301
<b>IV.</b>	<b>Die Erhaltung der Ware</b> .....	<b>303</b>
1.	Die Pflicht des Käufers zur Erhaltung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt der Entdeckung ihrer Vertragswidrigkeit .....	303
2.	Ersatz von Verwendungen und Kosten .....	306
a.	Notwendige Verwendungen .....	307
b.	Nützliche Verwendungen .....	308
c.	Luxusverwendungen .....	309
d.	Sonstige Kosten .....	309
<b>V.</b>	<b>Die Wirkung des Rücktritts im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht</b> .....	<b>310</b>
1.	Die Wertersatzpflicht des Rückgabeschuldners nach dem deutschen nationalen Recht – Die Risikoverteilung zwischen den Parteien beim Zufall .....	311
2.	Nutzungen und Verwendungen .....	314
<b>VI.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>317</b>
<b>§ 10.</b>	<b>Der Rechtsbehelf der Minderung des Kaufpreises nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht</b> .....	<b>323</b>
<b>I.</b>	<b>Der Rechtsbehelf der Minderung gem. Art. 50 CISG</b> .....	<b>323</b>
1.	Die Geltendmachung des Minderungsrechts als Gestaltungsrecht .....	323
a.	Eintritt der Rechtsfolgen der Minderungserklärung gemäß dem Absendungsprinzip .....	325
b.	Widerrufsmöglichkeit der Minderungserklärung .....	328
c.	Form, Inhalt und Erklärungsfrist der Minderung .....	330
2.	Die Berechnung der Minderung .....	333
a.	Die Geltendmachung des Minderwerts der Kaufsache im Wege der Minderung nach Art. 50 CISG – Proportionale Herabsetzung des Kaufpreises .....	333

b.	Die Berechnungsfaktoren.....	335
i.	Der Wert der Ware – keine Berücksichtigung von subjektiven Interessen.....	336
(1)	Der Wert der vertragsgemäßen Ware.....	338
(2)	Der Wert der vertragswidrigen Ware.....	340
ii.	Der Kaufpreis.....	343
iii.	Der maßgebliche Zeitpunkt.....	345
(1)	Die Problematik des Lieferzeitpunkts.....	345
(2)	Einheitliche Lösung: Der Zeitpunkt der Übergabe bzw. Übernahme der Ware durch den Käufer als Berechnungszeitpunkt für die Minderung des Kaufpreises.....	350
c.	Die Geltendmachung des Minderwerts der Kaufsache im Wege des Schadensersatzes nach Art. 45 Abs. 1 lit. b, 74 CISG.....	353
d.	Kombination von Minderung und Schadensersatz.....	357
3.	Der Vorrang des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers gegenüber dem Minderungsrecht des Käufers.....	359
a.	Das Entfallen des Minderungsrechts des Käufers bei ungerechtfertigter Weigerung der Annahme der Nacherfüllung.....	361
b.	Das Entfallen des Vorrangs des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers gegenüber der Minderung bei wesentlicher Vertragsverletzung.....	364
<b>II.</b>	<b>Der Rechtsbehelf der Minderung im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht.....</b>	<b>367</b>
<b>III.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>371</b>
<b>§ 11.</b>	<b>Der Rechtsbehelf des Schadensersatzes nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht ..</b>	<b>376</b>
<b>I.</b>	<b>Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz im Fall der Lieferung einer vertragswidrigen Ware gem. Art. 74 CISG.....</b>	<b>376</b>
1.	Die Anspruchsgrundlage und das Verhältnis des Schadensersatzes zu den anderen Rechtsbehelfen des Käufers.....	376
2.	Die Grundprinzipien des Art. 74 CISG.....	379
a.	Die Totalreparation durch Geldersatz: Der zu ersetzende Schaden umfasst die durch Vertragsverletzung hervorgerufenen Vermögenseinbussen, die Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn.....	379
b.	Kausalität.....	381

c. Die Voraussehbarkeit: Ein Instrument zur Begrenzung des Schadensersatzes.....	382
i. Die Lösung des Problems der Teilung von Informationen zwischen den Parteien über drohende Schäden durch die Voraussehbarkeitsregel .....	385
ii. Der Gegenstand der Voraussehbarkeitsregel .....	386
iii. Der maßgebliche Zeitpunkt.....	388
iv. Die Beweislast.....	390
<b>II. Die Schadensberechnung bei Vertragsaufhebung gem. den Art. 75, 76 CISG .....</b>	<b>391</b>
1. Konkrete Schadensberechnung .....	392
2. Abstrakte Schadensberechnung.....	395
<b>III. Der Rechtsbehelf des Schadensersatzes im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht.....</b>	<b>399</b>
1. Die Voraussetzungen des Schadensersatzes.....	400
2. Der Umfang des Schadensersatzes .....	402
<b>IV. Zusammenfassung .....</b>	<b>405</b>
Literaturverzeichnis.....	410
Lebenslauf der Autorin .....	441



## **Einleitung – Intention der Autorin**

Am 11.04.1980 wurde in Wien das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf geschlossen.

Niemand kann mehr bezweifeln, dass mit diesem Übereinkommen, das seit dem 01.01.1988 in Kraft ist, ein modernes und neutrales Kaufgesetz zur Verfügung steht, das zu einem international einheitlichen Verständnis von Rechtsbegriffen beigetragen hat. Besonders wurde damit die Frage der Rechtswahl erleichtert, die durch einen unterschweligen Nationalismus erschwert war.

Das UN-Kaufrecht enthält materielle Rechtsvorschriften, die den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen betreffen; unabhängig davon, ob die Vertragsparteien Kaufleute sind oder nicht oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist. Es enthält Vorschriften über die Pflichten der Parteien sowie über ihre Rechte bzw. ihre Rechtsbehelfe, falls die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat.

Während der langen Anwendung der Konvention in der Mehrheit der Nationen auf der Welt<sup>1</sup> hat sich sowohl eine umfangreiche Literatur über die Auslegung dieser Vorschriften als auch eine international einheitliche Rechtsprechung entwickelt.

Daher könnte man sagen, dass eine nochmalige Beschäftigung mit der Auslegung der Vorschriften des UN-Kaufrechts über die Rechte des Käufers im Fall der Lieferung einer mangelhaften oder einer ganz anderen Sache als der vereinbarten nichts Neues darstellt und folglich nicht von Interesse für den Rechtsanwender ist.

Heutzutage bekommt aber das UN-Kaufrecht hinsichtlich des Rechtsbehelfssystems der vertragstreuen Partei im Fall einer Vertragsverletzung für die nationalen Kaufrechte in Deutschland und Griechenland, die in Umsetzung der sog. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999//44/EG) kürzlich reformiert wurden, eine besondere Bedeutung, denn die wesentlichen Änderungen der Kaufrechte in beiden Ländern liegen in einer inhaltlichen Neugestaltung der Rechtsbehelfe des Käufers entsprechend dem Vorbild des UN-Kaufrechts.

---

<sup>1</sup> Informationen über die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie über die Staaten, die das Wiener Übereinkommen unterzeichnet haben, kann man unter [www.cisg-online.ch](http://www.cisg-online.ch) sammeln.

Nach ihrer Reform gewähren beide nationale Rechte dem Käufer dieselben Rechtsbehelfe in derselben Rangordnung wie das UN-Kaufrecht.

Demnach kann der Käufer bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung des Kaufpreises, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht in freier Wahl, sondern nur in einer bestimmten Reihenfolge verlangen: Der Käufer kann nämlich zunächst Nachbesserung oder Lieferung einer Ersatzware verlangen (sog. primäre Rechtsbehelfe), sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist, während er die sekundären Rechtsbehelfe, also entweder Preisminderung oder Vertragsauflösung bzw. Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung erst verlangen kann, wenn er keinen Anspruch mehr auf die primären Behelfe hat oder wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer Abhilfe geschaffen hat. Das Wahlrecht zwischen den primären Rechtsbehelfen sowie auf der Ebene der sekundären Rechtsbehelfe steht folglich dem Käufer zu.

In beiden nationalen Kaufrechten wird also in Übereinstimmung mit dem Kaufrecht der Vereinten Nationen der Vorrang der Herstellungsansprüche des Käufers normiert, zu dem im Interesse des Verkäufers ein gewisser Ausgleich hinzutritt, in dem diesem eine zweite Chance zur Erbringung der geschuldeten Leistung bzw. ein Recht zur zweiten Andienung eingeräumt wird.

Hierbei ist aber die Besonderheit zu erwähnen, dass mit der deutschen und griechischen Regelung über das Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung eine vom UN-Kaufrecht abweichende Regelung zur Bewerkstelligung dieses Interessenausgleichs getroffen wird. Während nämlich beide nationale Kaufrechte gemäß den o. g. Richtlinien den Käufer von vornherein auf die Nacherfüllungsansprüche grundsätzlich beschränken und die Geltendmachung der sekundären Rechtsbehelfe lediglich unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, gewährt das UN-Kaufrecht umgekehrt dem Verkäufer in Art. 48 CISG unter bestimmten Voraussetzungen das Nacherfüllungsrecht.

Dies ist der hauptsächliche Unterschied zwischen den beiden nationalen Kaufrechten und dem internationalen Kaufrecht, der im Ergebnis in der Frage nach der Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien liegt.

Der Verkäufer ist nämlich nach dem UN-Kaufrecht für das Vorliegen der sein Nacherfüllungsrecht begründenden Voraussetzungen beweispflichtig, während nach dem deutschen und griechischen internen Kaufrecht der Käufer derjenige ist, der die Voraussetzungen zu beweisen hat, die ihn zur Geltendmachung der sekundären Rechtsbehelfe berechtigen und dem Verkäufer die Möglichkeit zur Nacherfüllung nehmen.

Alle weiteren Fragen, wie beispielsweise die nach dem Konkurrenzverhältnis des Rechtsbehelfs des Käufers der Vertragsaufhebung bzw. des Rücktritts vom Vertrag zum Nacherfüllungsrecht des Verkäufers oder die nach der Auslegung wichtiger Rechtsbegriffe wie der Unzumutbarkeit bzw. Unannehmbarkeit der Nacherfüllung werden praktisch abhängig auch von der Beweislastverteilung zwischen den Kaufparteien in diesen Rechten beantwortet.

Das ist zu erwarten. Im Rahmen des UN-Kaufrechts ist die Absicht der Verfasser hinsichtlich der Mehrheit seiner Vorschriften offensichtlich, die Position des Verkäufers zu verstärken. Denn hier handelt es sich um internationale Käufe, wobei beide Parteien genauso stark und sachkundig sind. Daher ist der Verkäufer derjenige, der durch den Beweis seiner Bereitschaft zur Nacherfüllung die Möglichkeit dem Käufer zur Geltendmachung seiner Rechte nimmt.

Im Rahmen der nationalen Kaufrechte von Deutschland und Griechenland handelt es sich dagegen um interne Käufe, wobei der Käufer, weil er normalerweise nicht fachkundig ist, die schutzbedürftige Partei ist. Daher ist der Käufer derjenige, der über die Erfüllung des Vertrags oder den Rücktritt davon nach der Vertragsverletzung durch den Verkäufer entscheidet.

Bei der Erörterung der verschiedenen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Rechts des Verkäufers zur zweiten Andienung oder eines sekundären Rechtsbehelfs des Käufers in beiden nationalen Rechtsordnungen zeigt sich aber, dass die isolierte Betrachtung der nationalen Rechte gegenüber dem UN-Kaufrecht nicht zu befürworten ist. Auslegungsergebnisse darüber sind durch eine ergänzende Überprüfung der Vorschriften des internationalen Kaufrechts zu ziehen.

Deshalb beschäftige ich mich in Folgenden mit der Auslegung der verschiedenen Voraussetzungen der Rechte des Käufers im Fall der Lieferung einer vertragswidrigen Ware im Rahmen des UN-Kaufrechts, die ich weiter mit den Parallelvorschriften des deutschen und griechischen internen Kaufrechts gegenüberstelle. Damit hoffe ich, dass ich nicht nur zum Verständnis der nationalen Kaufvorschriften in beiden Ländern, sondern auch zur Verstärkung der Position des Käufers gemäß den Kerngedanken eines europäischen Kaufrechts beitrage.